Bundesrat Drucksache 300/5/88

07.07.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland
und Schleswig-Holstein

zum

Steuerreformgesetz 1990

Punkt 3 der 591. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 24

Art. 24 wird gestrichen.

Zu Art. 29 (Inkrafttreten)

In Art. 29 Abs. 3 werden die Worte "und Art. 24" gestrichen.

Begründung:

Nach den Erklärungen der Bundesregierung ist es beschlossene Sache, unter dem Eindruck massiver Proteste und sarkastischer Kommentierungen in der Öffentlichkeit die vorgesehene Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe durch eine Änderung des Mineralölsteuergesetzes noch in diesem Jahr wieder zu korrigieren.

Es ist mit einer ernstzunehmenden Gesetzgebung nicht vereinbar und daher dem Bundesrat als Verfassungsorgan nicht zumutbar, ihm sehenden Auges einen Beschluß abzuverlangen, von dem bereits jetzt feststeht, daß er in diesem Punkt Makulatur sein wird. Ein solches Verfahren als Ausdruck von Gefälligkeitsentscheidungen einerseits und Konzeptionslosigkeit und Führungsschwäche andererseits ist geeignet, beim Bürger

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

schweren Schaden in das Vertrauen zur Gesetzgebung insgesamt herbeizuführen.

Es ist daher aus verfassungspolitischen Gründen dringend geboten, daß der Bundesrat als ein bei Zustimmungsgesetzen dem Bundestag gleichgestelltes Gesetzgebungsorgan den Vermittlungsausschuß anruft, um den durch den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages bereits eingetretenen Schaden in die Ernsthaftigkeit und Verläßlichkeit der Gesetzgebung zu begrenzen.